

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Edgar Müller, Jürgen Knopp, Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 20.07.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0256

Beratungsfolge

Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

Sitzungstermin

25.09.2012

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2002) - Aushang von Energieausweisen in öffentlichen Gebäuden

Mit Datum vom 08. Juli 2010 ist die novellierte Fassung der EU-Gebäuderichtlinie in Kraft getreten, deren Vorgaben bis 2013 in nationales Recht umzusetzen sind.

In der Richtlinie ist die Aushangpflicht von Energieausweisen bei öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Gebäuden bei einer maßgeblichen Nutzfläche von 500 m² normiert. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (also zum jetzigen Zeitpunkt) sollen die maßgeblichen Nutzflächen auf 250 m² halbiert werden. Hierunter fallen somit fast alle öffentlichen Gebäude.

Insbesondere wird aber auch in EnEG (Energieeinspargesetz) bzw. EnEV (Energieeinsparverordnung) Bezug genommen auf öffentliche Gebäude die größer als 1000 m² Nutzfläche sind. Auch hier wird ausreichend und erschöpfend auf die Verletzung der Aushangpflicht eingegangen, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit zu werten ist, die mit Geldbußen bis zu 15.000,00 € geahndet werden kann.

Fragestellung:

1. Hat die Stadt Sankt Augustin in allen eigenen Gebäuden auf die die vorgenannte Beschreibung passt, Energieausweise an den betreffenden Stellen ausgehängt?
2. Erwägt die Verwaltung, für die anstehenden Maßnahmen zum energetischen Sanieren bzw. Ertüchtigen städtischer Gebäude auf Kreditmittel aus dem KfW-Förderprogramm Nr. 218 „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ zuzugreifen?

Anhang

Auszug aus der „EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ vom 16.12.2002

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 12 Absatz 1 ausgestellt worden ist und in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

Am 9. Juli 2015 wird dieser Schwellenwert von 500 m² auf 250 m² gesenkt.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde und in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

(Quelle: http://www.enev-online.de/epbd/epbd_2010_100623_fristen_umsetzung.htm)

<Name des Unterzeichnenden>